

LPS-96

ZUSATZKLAUSEL FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT- PLUS-VERSICHERUNG-SUPERSCHUTZ

Sie haben sich für die Variante LANDWIRTSCHAFT-PLUS-VERSICHERUNG-SUPERSCHUTZ entschieden. Ergänzend zu den in der Polizze ausgewiesenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen der Oberösterreichischen Versicherung-AG für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung (LP-96) für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt gilt nachfolgender Vertragsinhalt:

Schadenfreiheitsrabatt - Superbonus

1. Schadenfreiheitsrabatt

In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haushalt, Haftpflicht und Rechtsschutz gewährt die Oberösterreichische Versicherung-AG, sofern im Rahmen der Landwirtschaft-Plus-Versicherung zumindest zwei dieser Sparten versichert sind, bei Vorliegen aller nachstehenden Voraussetzungen bzw. unter nachfolgenden Bedingungen eine Prämienrückvergütung:

- Innerhalb eines Beobachtungszeitraumes (= Versicherungsjahr) wurden vom Versicherer keine Versicherungsleistungen erbracht bzw. keine Rückstellungen (Reserven) gebildet;
- Erfüllung der Prämienzahlungspflicht durch den Versicherungsnehmer.

Im ersten Beobachtungszeitraum müssen diese Voraussetzungen zumindest über einen Zeitraum von 9 Monaten seit Beginn des Vertrages bis zur Hauptfälligkeit erfüllt sein. Der Hauptfälligkeitstermin ergibt sich aus der Polizze und ist der jeweilige Erste eines Monats jeden Versicherungsjahres, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach der Anzahl der einleitend angeführten versicherten Sparten und beträgt

bei zwei versicherten Sparten	6 %
" drei "	9 %
" vier "	12 %
" fünf "	15 %
" sechs "	18 %

der vorgeschriebenen und bezahlten Jahresbruttoprämien dieser Sparten.

Die Rückvergütung der Prämie erfolgt spätestens am Ende des Kalenderjahres, welches auf jeden Beobachtungszeitraum folgt.

2. Superbonus

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes im Sinne von Punkt 1 in drei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeiträumen vor, so verdoppelt sich zum Zeitpunkt der Hauptfälligkeit am Ende des dritten Beobachtungszeitraumes der Prozentsatz der zu gewährenden Prämienrückvergütung gemäß Punkt 1, sofern zu diesem Zeitpunkt die restliche Vertragslaufzeit noch zumindest 2 Jahre beträgt.

3. Übernehmerbonus

Erfolgt eine Übergabe der Landwirtschaft im Sinne der §§ 69 ff des Versicherungsvertragsgesetzes, und schließt der Übernehmer bei der Oberösterreichischen Versicherung-AG im gleichen Umfang wieder eine Landwirtschaft-Plus-Versicherung ab, so verpflichtet sich die Oberösterreichische Versicherung-AG entsprechend Punkt 1 und 2 erworbene schadenfreie Beobachtungszeiträume aus dem Vorvertrag bei der Gewährung des Schadenfreiheitsrabattes/Superbonus zu berücksichtigen.

**In der FEUERVERSICHERUNG gilt darüber-
hinaus folgender Vertragsinhalt:**

1. Versicherungsort

1.1. Als Versicherungsort für landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist,

- a) sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten, in der Polizza bezeichneten Gebäude;
 - b) der Hofraum und sämtliche zum Gehöft gehörigen Grundstücke und die dahinführenden Wege;
 - c) die Wege nach und von inländischen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten;
 - d) für Vieh auch Körorte und fremde Weiden (auch Almen) und die dahinführenden Wege;
- 1.2. Auch außerhalb des Versicherungsortes sind einschließlich der Hin- und Rückbeförderung Schäden im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen versichert:
- a) Mahlgut in der Mühle;
 - b) zur Reinigung und Beizung gegebenes Saatgut;
 - c) Erntefrüchte in Trocknungsanlagen;
 - d) verliehenes Inventar, soweit es nicht gewerbsmäßig verliehen wird;
 - e) zur Instandsetzung gegebene oder eingestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - f) anderweitig - nicht jedoch in offenen Feldscheunen - eingestelltes Inventar;
 - g) im Rahmen von Maschinenringarbeiten, Nachbarschaftshilfe, Nebenerwerb oder ähnlichen Tätigkeiten benutztes Inventar.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.
- 2.2. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.
- 2.3. In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Fechtungsvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.
- 2.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur im Futterstock 70 Grad Celsius erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.5. Bei Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:

Mindestens 25 Meter von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen,
 mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden, von Waldgrundstücken und Bahngleisen,
 mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

3. Nebenkosten

- 3.1. AUFRÄUMUNGSKOSTEN, ABRUCHKOSTEN, FEUERLÖSCHKOSTEN, DEMONTAGE- UND REMONTAGEKOSTEN sowie ENTSORGUNGSKOSTEN sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.
- 3.2. ENTSORGUNGSKOSTEN (OHNE ERDREICH)

Entsorgungskosten sind Kosten für UNTERSUCHUNG, ABFUHR, BEHANDLUNG und DEPONIERUNG:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

UNTERSUCHUNGSKOSTEN sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 155/94, zu verstehen.

ABFUHRKOSTEN sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

BEHANDLUNGSKOSTEN sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

DEPONIERUNGSKOSTEN sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

4. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

5. Fermentationschäden

Die Versicherung der Erntefrüchte erstreckt sich nicht auf Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) bestehen.

6. Indirekte Blitzschäden

In Abänderung des Art. 1 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) haftet der Versicherer hinsichtlich der E-Installation und den elektrischen Anlagen der Landwirtschaft auch für bedingungsgemäß nicht gedeckte Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Die in der Polize für diese Position angeführte Versicherungssumme steht auf erstes Risiko zur Verfügung.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

7. Milchgeldersatz

Nach einem im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersatzpflichtigen Feuerschaden am Viehbestand sind entgangenes Milchgeld - bei Mutterkuhhaltung tatsächlich aufgewendete Kosten durch notwendigen Milchzukauf - auf erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von S 100.000,-- mitversichert.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonates bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen.

Die Haftungszeit beträgt nach einem Brandschaden 30 Tage
bei Stromtod 7 Tage
bei Blitzschlag auf der Weide 7 Tage

8. Hobbywerkstatteneinrichtung

Die Einrichtung von Hobbywerkstätten ist bis maximal 1 % der Gesamtversicherungssumme für die Positionen Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte zum Zeitwert mitversichert.

9. Waldbrand

Der Waldbestand ist gegen Brand und zündenden Blitzschlag bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert. Zu ersetzen ist der forstwirtschaftliche Wert des beschädigten oder zerstörten Waldes, wobei Vorschäden (Sturm- und Schneedruck, Wild- und Insektenschäden sowie Schäden durch die Umweltbelastung) entsprechend in Abzug zu bringen sind.

10. Misthaufen

Wird bei einem Brand der Misthaufen durch Brandschutt derart verunreinigt, daß er entsorgt werden muß, so ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis maximal S 10.000,-- auf erstes Risiko.

11. Kulturen und Obstbäume

Werden bei einem Brand durch die Hitzeeinwirkung, durch herabfallende Gebäudeteile, durch das Austreiben von Vieh oder durch den Feuerwehreinsatz Kulturen und/oder Obstbäume beschädigt, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis maximal S 10.000,-- auf erstes Risiko.

Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

12. Heuwehreinsatz

Wird zur Schadenverhütung ein Heuwehreinsatz notwendig, so ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden, nachgewiesenen Kosten in ortsüblicher Höhe.

13. Räucherammerinhalt

Der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschrank ist auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, auf erstes Risiko bis maximal S 10.000,-- versichert. Dies gilt auch für fremdes Räuchergut, sofern hierfür keine andere Versicherung besteht.

Die Räucherammer bzw. der Räucherschrank muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

14. Unfalltod

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehepartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in Höhe von S 50.000,-- an den hinterbliebenen Ehepartner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.

Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine Todesfalleistung in Höhe von S 100.000,--, anstelle von S 50.000,--.

In der STURMSCHADENVERSICHERUNG gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Versicherungsort

Für landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte besteht Versicherungsschutz, sofern sich diese Sachen in Gebäuden gemäß Punkt 1.1.1. der Ergänzenden Bedingungen für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung befinden.

2. Nebenkosten

2.1. AUFRÄUMUNGSKOSTEN, ABBRUCHKOSTEN, DEMONTAGE- UND REMONTAGEKOSTEN sowie ENTSORGUNGSKOSTEN sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

2.2. ENTSORGUNGSKOSTEN (OHNE ERDREICH)

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

UNTERSUCHUNGSKOSTEN sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

ABFUHRKOSTEN sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

BEHANDLUNGSKOSTEN sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

DEPONIERUNGSKOSTEN sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Risikopaket

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis maximal S 50.000,--.

Bewegliche Sachen (wie z. B. Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit S 50.000,-- begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen.

Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von S 50.000.000,-- (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die Entschädigungsobergrenze von S 50.000,-- im Verhältnis von S 50.000.000,-- zum gesamten Schaden gekürzt.

4. Solaranlagen mit Flachkollektoren

Solaranlagen mit Flachkollektoren, soweit sie im Dach integriert sind, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Dach der landwirtschaftlichen Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Einfriedungen

Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten sind auf erstes Risiko bis S 20.000,-- mitversichert.

Für sonstige Einfriedungen wie z. B. Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dgl. besteht kein Versicherungsschutz.

6. Begrenzung der Entschädigung

Die Oberösterreichische Versicherung-AG verzichtet in einem Schadenfall auf die Geltendmachung der in Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) vorgesehenen Begrenzung der Entschädigungsleistung.

In der VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Entschädigungshöchstgrenze

Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze ist - nach Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung - die Höchstleistung des Versicherers für ein Schadenereignis an den versicherten Sachen (Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Vorräte).

2. Risikoerhöhungen

Fußboden- und Wandheizungen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) nicht anzeigepflichtig.

Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden gedeckte Schäden an den versicherten Sachen sind daher im Rahmen der vereinbarten Entschädigungshöchstgrenze mitversichert.

Darüberhinaus werden bei Fußboden- und Wandheizungen bei Bruchschäden am Rohrsystem abweichend von Art. 8, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden die Kosten für das Einziehen einer Heizungsschlaufe ersetzt.

3. Ableitungen

In Erweiterung des Art. 1, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache auf erstes Risiko bis maximal S 20.000,-- mitversichert.

In der HAUSHALTVERSICHERUNG gelten darüberhinaus folgende Erweiterungen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung

im folgenden abgekürzt "ABH"

1. Indirekter Blitzschlag

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2 Pkt. 1.2. der ABH mitversichert.

2. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3. Ceran-Kochfelder/Wintergartenglasdächer

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5.2.2. der ABH sind Ceran-Kochfelder und Wintergartenglasdächer mitversichert.

4. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperrten Kraftfahrzeug gegen Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

5. Mietkosten/Mietverlust

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützlich gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist - längstens aber bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

6. Erhöhte Versicherungssumme für Privathaftpflicht

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von S 8.000.000,-- bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Police ausgewiesene höhere Versicherungssumme.

7. Erweiterung der Privathaftpflicht

7.1. In Erweiterung von Art. 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

7.2. Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Punkt 5.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, der Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

7.3. In Erweiterung des Art. 15 Punkt 6.1. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

7.4. In Erweiterung des Art. 15 Punkt 6.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

7.5. Die Pauschaldeckungssumme für die Erweiterung der Privathaftpflicht beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, S 2.000.000,--.

8. Kühlgut

Schäden an Tiefkühlwaren in Tiefkühltruhen und -schränken sind bis S 5.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

9. Wirtschaftsglas

Soferne und solange die Oberösterreichische Versicherung-AG hinsichtlich der Sparte Haushalt Alleinversicherer ist und zumindest eine der Sparten Feuer, Sturm oder Leitungswasser gemeinsam mit der Sparte Haushalt versichert ist, besteht Versicherungsschutz für Bruchschäden an der Verglasung der Wirtschaftsgebäude bis S 7.000,-- auf erstes Risiko für jede Einzelscheibe.